



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 4

Freitag, 31. Januar

2020

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich	22
Jahresabschluss 2018 der Pflege- und Betreuungszentren GmbH Helenenstift und Johann-Christian-Reil-Haus	23
Jahresabschluss 2018 des Konzerns Trägergesellschaft Kliniken Aurich-Emden-Norden mbH.....	23

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Norden für das Haushaltsjahr 2020	24
Bekanntmachung der Gemeinde Großefehn über die 7. Berichtigung des Flächennutzungsplanes	27
Bekanntmachung der Gemeinde Großefehn über die 8. Berichtigung des Flächennutzungsplanes	28
Bekanntmachung Bebauungsplan 9.11 – Zwischen beiden Wieken -in der Ortschaft Spetzerfehn gemäß § 13b BauGB mit örtlichen Bauvorschriften	29
Jahresabschluss der Gemeinde Großheide zum 31.12.2018	30

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung für die Flurbereinigung Norden-Ost Vorzeitige Ausführungsanordnung	31
---	----

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich

Gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 25.09.2019 den Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich festgestellt und dem Betriebsleiter die Entlastung erteilt hat.

Die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2018 schließt mit einem Bilanzgewinn in Höhe von 1.567.411,53 € ab. Davon werden 7 86.465,99 € in die Gebührenerkalkulation für das Jahr 2020 vorgetragen und 780.945,54 € für die anteilige Tilgung von in der Bilanz der MKW GmbH & Co. KG (MKW) gegen den AWB ausgewiesenen Forderungen in Höhe von 16.934.350,90 € verwendet.

Der Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich wurde mit Einverständnis des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Aurich durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Stieve & Poppinga GmbH, Emden, geprüft. Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung hat dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnisnahme und weiteren Auswertung vorgelegen. Das Rechnungsprüfungsamt hat am 20.01.2020 bestätigt, dass sich ergänzende Feststellungen i. S. v. § 33 und § 34 EigBetrVO zum uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht ergeben haben.

Der zu veröffentliche Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der mit einer Vorbemerkung versehen ist, lautet wie folgt:

„Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Abfallwirtschaftsbetriebs Landkreis Aurich, Aurich, sind durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Stieve & Poppinga GmbH, Emden, gemäß § 30 der Eigenbetriebsverordnung geprüft worden. Über das Ergebnis der Prüfung ist durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Stieve & Poppinga GmbH, Emden, ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt worden.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 03.02.2020 bis 11.02.2020 im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.015, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Aurich, 27.01.2020

Landkreis Aurich

Der Landrat
Meinen

**Jahresabschluss 2018
der Pflege- und Betreuungszentren GmbH
Helenenstift und Johann-Christian-Reil-Haus**

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der Pflege- und Betreuungszentren GmbH Helenenstift und Johann-Christian-Reil-Haus in ihrer Sitzung am 20.11.2019 den Jahresabschluss 2018 festgestellt und gleichzeitig den Geschäftsführern Entlastung erteilt hat.

Die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2018 schließt mit einem Jahresfehlbetrag von 845.003,88 € ab. Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den Bilanzverlust zum 31.12.2018 von 1.657.949,76 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2018 der Pflege- und Betreuungszentren GmbH Helenenstift und Johann-Christian-Reil-Haus wurde mit Einverständnis des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Aurich durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Flick GmbH, Aurich, geprüft. Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung hat dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnisnahme und weiteren Auswertung vorgelegen. Das Rechnungsprüfungsamt hat am 29.11.2019 bestätigt, dass sich ergänzende Feststellungen i. S. v. § 33 und § 34 EigBetrVO zum uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht ergeben haben.

Der zu veröffentliche Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der mit einer Vorbemerkung versehen ist, lautet wie folgt:

„Der Jahresabschluss und der Lagebericht der „Pflege- und Betreuungszentren GmbH Helenenstift und Johann-Christian-Reil-Haus, Hage“ sind durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Flick GmbH, Aurich, gemäß § 30 der Eigenbetriebsverordnung geprüft worden. Über das Ergebnis der Prüfung ist durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Flick GmbH, Aurich, ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt worden.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 03.02.2020 bis 11.02.2020 im Kreis- haus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.015, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Aurich, 27.01.2020

Landkreis Aurich

Der Landrat
Meinen

**Jahresabschluss 2018
des Konzerns
Trägergesellschaft Kliniken Aurich-Emden-Norden mbH**

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der Trägergesellschaft Kliniken Aurich-Emden-Norden mbH in ihrer Sitzung am 18.06.2019 den Jahresabschluss 2018 festgestellt und gleichzeitig der Geschäftsführung Entlastung erteilt hat.

Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den Jahresfehlbetrag 2018 in Höhe von 4.943.849,23 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2018 des Konzerns Trägergesellschaft Kliniken Aurich-Emden-Norden mbH wurde mit Einverständnis des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Aurich durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WRG Audit GmbH, Laatzten, geprüft. Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung hat dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnisnahme und weiteren Auswertung vorgelegen. Das Rechnungsprüfungsamt hat am 20.01.2020 bestätigt, dass sich ergänzende Feststellungen i. S. von § 33 und § 34 EigBetrVO zum uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 15.05.2019 nicht ergeben haben.

Der zu veröffentliche Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der mit einer Vorbemerkung versehen ist, lautet wie folgt:

„Der Konzernabschluss und der Lagebericht der Trägergesellschaft Kliniken Aurich-Emden-Norden mbH, Südbrookmerland, sind durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WRG Audit GmbH, Laatzten, gemäß § 30 der Eigenbetriebsverordnung geprüft worden. Über das Ergebnis der Prüfung ist durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WRG Audit GmbH, Laatzten, ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt worden.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 03.02.2020 bis 11.02.2020 im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.015, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Aurich, 27.01.2020

Landkreis Aurich

Der Landrat
Meinen

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Norden für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Norden in der Sitzung am 03.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	48.787.650 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	53.674.370 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	46.777.650 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	50.683.670 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.196.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	11.161.900 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	9.965.900 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.130.500 Euro

festgesetzt.

§ 1 a

Der Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Technische Dienste Norden“ für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	8.903.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	8.803.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	50.000 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.052.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.481.700 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	437.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.467.900 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	4.400.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	588.500 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **9.965.900 Euro** festgesetzt.

§ 2 a

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) des Eigenbetriebs „Technische Dienste Norden“ wird auf **4.400.000 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **7.000.000 Euro** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **7.000.000 Euro** festgesetzt.

§ 4 a

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Eigenbetriebes „Technische Dienste Norden“ in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.315.000 Euro** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) **360 v. H.**

1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) **390 v. H.**

2. Gewerbesteuer **380 v. H.**

Norden, den 04.12.2019

Stadt Norden

Schmelzle
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 24. Januar 2020, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.02.2020 bis zum 11.02.2020 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Norden, Zimmer 44, öffentlich aus.

Norden, 24. Januar 2020

Stadt Norden

Schmelzle
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Großefehn über die 7. Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Der Rat der Gemeinde Großefehn hat in seiner Sitzung am 20.06.2019 die 3. Änderung des Bebauungsplanes 11.4 – Reithalle – in Timmel gemäß § 13 a BauGB mit örtlichen Bauvorschriften und der dazugehörigen Begründung als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wurde am 13.09.2019 ortsüblich sowie im Amtsblatt für den Landkreis Aurich bekannt gemacht und ist damit rechtsverbindlich geworden.

Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der 7. Berichtigung an die Festsetzungen des o. g. Bebauungsplanes angepasst. Der bisher wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Großefehn stellt den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes 11.4 – Reithalle - als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Reithalle dar. Zukünftig wird dieser Bereich als Wohnbaufläche dargestellt.



Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung. Die 7. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großefehn wird mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich rechtsverbindlich und kann ab sofort während der Dienststunden im Bauamt der Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn, von Jedermann eingesehen werden.

In der Bekanntmachung der 3. Änderung des Bebauungsplanes 11.4 – Reithalle – ist bereits auf die Vorschriften der §§ 214, 215 und § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB hingewiesen worden.

Großefehn, 27.01.2020

Gemeinde Großefehn

Der Bürgermeister
Adams

Bekanntmachung der Gemeinde Großefehn über die 8. Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Der Rat der Gemeinde Großefehn hat in seiner Sitzung am 19.09.2019 den Bebauungsplan 9.11 – Zwischen beiden Wieken – in Spetzerfehn gemäß § 13b BauGB mit örtlichen Bauvorschriften und der dazugehörigen Begründung als Satzung beschlossen. Durch den Bebauungsplan wird eine Fläche westlich der Gemeindestraße Zwischen beiden Wieken einer baulichen Nutzung zugeführt. Der Geltungsbereich ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der 8. Berichtigung an die Festsetzungen des o. g. Bebauungsplanes angepasst. Der bisher wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Großefehn stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 9.11 – Zwischen beiden Wieken - als Fläche für die Landwirtschaft dar. Zukünftig wird dieser Bereich als Wohnbaufläche dargestellt. Das Plangebiet ist u.a. auch Gegenstand der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes, die allerdings noch nicht rechtsverbindlich ist.

Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung. Die 8. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großefehn wird mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich rechtsverbindlich und kann ab sofort während der Dienststunden im Bauamt der Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn, von Jedermann eingesehen werden.

In der Bekanntmachung des Bebauungsplanes 9.11 – Zwischen beiden Wieken - ist bereits auf die Vorschriften der §§ 214, 215 und § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB hingewiesen worden.

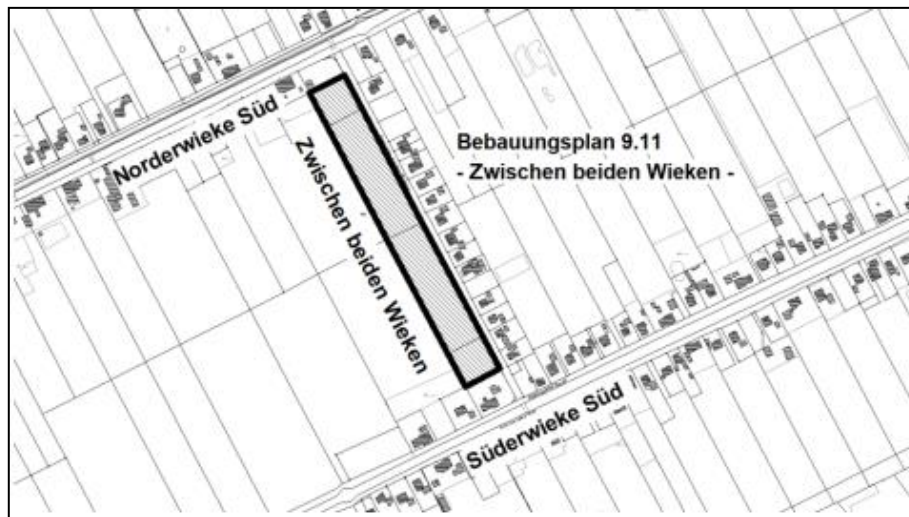
Großefehn, 27.01.2020

Gemeinde Großefehn

Der Bürgermeister
Adams

Bekanntmachung
Bebauungsplan 9.11 – Zwischen beiden Wieken -in der Ortschaft Spetzerfehn
gemäß § 13b BauGB mit örtlichen Bauvorschriften

Der Rat der Gemeinde Großefehn hat in seiner Sitzung am 19.09.2019 den Bebauungsplan 9.11 – Zwischen beiden Wieken – in Spetzerfehn gemäß § 13b BauGB mit örtlichen Bauvorschriften und der dazugehörigen Begründung als Satzung beschlossen. Durch den Bebauungsplan wird eine Fläche westlich der Gemeindestraße Zwischen beiden Wieken einer baulichen Nutzung zugeführt. Der Geltungsbereich ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan 9.11 – Zwischen beiden Wieken - kann mit der dazugehörigen Begründung ab sofort während der Dienststunden im Bauamt der Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn, von Jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über dessen Inhalt Auskunft erteilt. (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan nach den §§ 39 – 42 BauGB, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes sowie
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan 9.11 – Zwischen beiden Wieken - mit der ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Großefehn, 27.01.2020

Gemeinde Großefehn

Der Bürgermeister
Adams

Jahresabschluss der Gemeinde Großheide zum 31.12.2018

Der Rat der Gemeinde Großheide hat gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 13.01.2020 den Jahresabschluss der Gemeinde Großheide für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Rat hat außerdem beschlossen, den Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 348.342,19 € in die Rücklage des ordentlichen Ergebnisses zuzuführen.

Nachstehend die Bilanz in der komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 55 Abs. 1 Satz 3 der Kommunalhaushalts- und kassenverordnung (KomHKVO).

Zusammengefasste Bilanz zum 31.12.2018 mit Vergleich zum Vorjahr

Nr.	Bezeichnung	2017	2018	Nr.	Bezeichnung	2017	2018
1.	IMMATERIELLES VERMÖGEN	943.407,40	1.012.048,61	1.	NETTOPOSITION	20.272.252,75	20.342.382,75
2.	SACHVERMÖGEN	24.772.732,68	26.088.755,28	1.1	Basis-Reinvermögen	9.089.527,56	9.089.527,56
				1.2	Rücklagen		
3.	FINANZVERMÖGEN	1.771.854,08	1.740.879,72	1.3	Jahresergebnis		41.058,12
				1.4	Sonderposten	11.141.667,07	10.863.454,88
4.	LIQUIDE MITTEL	953.626,13	-248.023,30				
				2.	SCHULDEN	2.607.798,39	2.521.841,53
5.	AKTIVE RECHNUNGS-ABGRENZUNG	41.506,48	40.908,16				
				2.1	Geldschulden	2.468.988,60	2.382.525,27
					davon		
				2.1.1	Liquiditätskredite		
				2.1.2	Geldschulden (o. Liquiditätskredite)	2.468.988,60	2.382.525,27
				2.2	Verb. aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		
				2.3	Verb. aus Lieferungen/Leistungen	7.208,74	15.145,73
				2.4	Transferverbindlichkeiten	2.859,12	1.598,05
				2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	128.741,93	122.572,48
				3.	RÜCKSTELLUNGEN	5.565.344,05	5.720.555,28
				4.	PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNG	37.731,58	49.788,91
	BILANZSUMME	28.483.126,77	28.634.568,47		BILANZSUMME	28.483.126,77	28.634.568,47

Der Jahresabschluss der Gemeinde Großheide wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inkl. Anhang zum 31.12.2018 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 17. Februar 2020 bis einschließlich 25. Februar 2020 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Gemeinde Großheide, Schloßstraße 10, 26532 Großheide, Zimmer 25, aus.

Großheide, den 29.01.2020

Gemeinde Großheide

Der Bürgermeister
Fischer

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung für die Flurbereinigung Norden-Ost Vorzeitige Ausführungsanordnung

Für die Flurbereinigung Norden-Ost, Landkreise Aurich, wird hiermit die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes gemäß § 63 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), angeordnet.

Der neue Rechtszustand tritt mit Wirkung vom **03.02.2020, 0:00 Uhr** ein.

Mit diesem Zeitpunkt tritt der im Flurbereinigungsplan in der Fassung des Nachtrages 3 vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).

Zu dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).

Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet, wurde durch die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG am 20.12.2012 in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen geregelt. Änderungen der Ergebnisse der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG wurden jeweils vereinbart. Weiterer Bestimmungen bedarf es daher nicht.

Über Anträge auf Regelung von Pachtverhältnissen gemäß §§ 70 und 71 FlurbG sowie auf Entscheidung über die Beteiligung von Nießbrauchern an den Eigentümern zur Last fallenden Beiträgen (§ 19 FlurbG) entscheidet gemäß § 71 Satz 1 FlurbG die Flurbereinigungsbehörde. Die Anträge müssen gemäß § 71 Satz 3 FlurbG innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, gestellt werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.07.2018 (BGBl. I S. 1151), wird hiermit die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung angeordnet.

Gründe:

Die nach § 63 Abs. 1 FlurbG für den Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung erforderlichen Voraussetzungen sind gegeben.

Die gegen den Flurbereinigungsplan, gegen den Nachtrag 1, Nachtrag 2 bzw. Nachtrag 3 eingelegten Rechtsbehelfe sind erledigt bzw. der zuständigen Widerspruchsbehörde zur Entscheidung vorgelegt. Durch einen Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes würden erhebliche Nachteile erwachsen, daher ist gemäß § 63 Abs. 1 FlurbG die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes anzuordnen.

Die verbliebenen Widerspruchsführer erfahren durch den Eintritt des neuen Rechtszustandes keine Nachteile. Der Flurbereinigungsplan kann im weiteren Rechtsbehelfsverfahren geändert werden. Die Änderungen wirken in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Anordnung festgesetzten Tag zurück (§ 63 Abs. 2 FlurbG). Den übrigen Teilnehmern des Flurbereinigungsverfahrens Norden-Ost ist es nicht zuzumuten, eine weitere Verzögerung hinzunehmen. Der neue Rechtszustand ist besonders dringlich, da das Flurbereinigungsgesetz keine Vorabregelungen des Eigentums für Teilgebiete erlaubt.

Aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplans würden einem großen Teil der Beteiligten voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen, da besonders

- der gesamte rechtsgeschäftliche Grundstücksverkehr im Flurbereinigungsgebiet erheblich erschwert wäre,
- die Aufnahme von dinglich gesicherten Darlehen für Investitionen bis zur Eintragung der neuen Grundstücke in das Grundbuch nicht oder nur erschwert möglich wäre, da Kreditinstitute, die Darlehen auf den alten u. U. in der Natur nicht mehr vorhandenen Grundstücken nur ungern oder gar nicht sichern,
- das Grundbuch nach § 82 FlurbG im Interesse verschiedener Antragsteller nicht vorzeitig berichtigt werden könnte,
- bei starkem Grundstücksverkehr fortgesetzt zeitraubende Berichtigungen der Verfahrensunterlagen erforderlich würden.
- bei Anträgen auf Agrarförderung und Agrarumweltmaßnahmen ggf. eine Abstimmung zwischen dem derzeitigen und dem künftigen Eigentümer eines Grundstücks erforderlich würde.

Mit dem Eintritt des neuen Rechtszustands werden der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzübergangs und die damit verbundene Rechtsunsicherheit beendet. Es werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass neben der Katasterberichtigung die Teilnehmer im Grundbuch als neue Eigentümer eingetragen werden können und somit auch rechtlich über ihre neuen Grundstücke verfügen können (Belastungen, Veräußerung, Erbauseinandersetzung, Erbbaurechte usw.).

Nach Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung und der Grundbuchberichtigung (§ 79 FlurbG) kann über die neuen Grundstücke problemlos verfügt werden, so dass keine Behinderung des Grundstücksverkehrs mehr besteht.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung liegt im besonderen öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten, da mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzübergangs beendet und die Übereinstimmung zwischen Besitzstand und Eigentum herbeigeführt wird. Die sofortige Vollziehbarkeit dient damit der Schaffung klarer Rechtsverhältnisse zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt. Der Allgemeinheit ist im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Flurbereinigung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen. Das Interesse der Beteiligten, für die der Flurbereinigungsplan unanfechtbar ist, an einem möglichst kurzfristigen Eigentumsübergang überwiegt die Einzelinteressen der verbliebenen Widerspruchsführer an einem Aufschub bei weitem.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Aurich, 28.01.2020

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

- Geschäftsstelle Aurich –

Im Auftrage

Meiners

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.